

Die Beurkundungen von Personendaten : das Regionale Zivilstandesamt Willisau

Autor(en): **Häfliger, Alois**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **67 (2010)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718996>

Nutzungsbedingungen

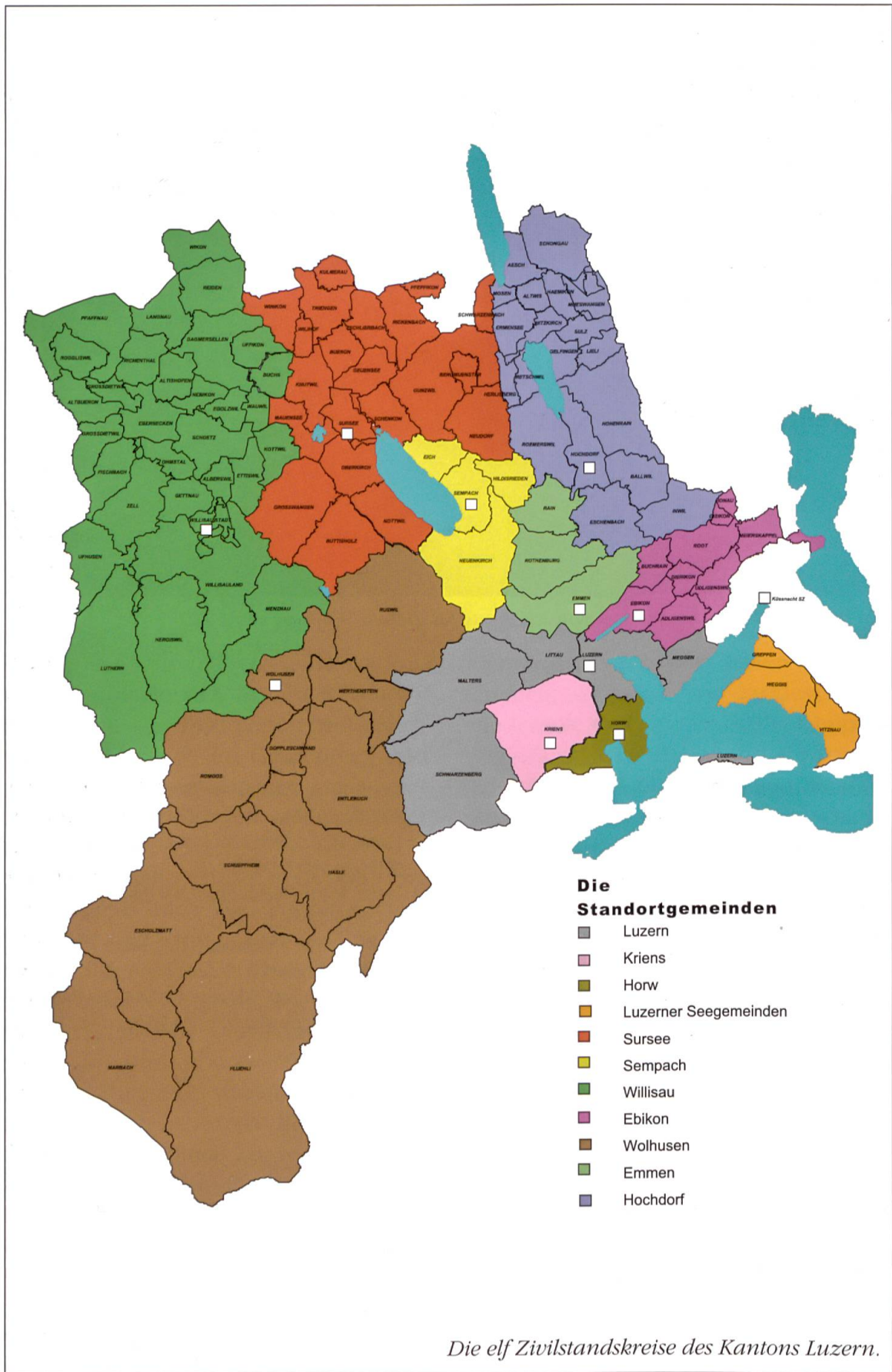
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Beurkundungen von Personendaten

Das Regionale Zivilstandsamt Willisau • *Alois Häfliger*

Bis Ende 2003 besass jede der einst 107 Luzerner Gemeinden ein eigenes Zivilstandsamt. Im Zuge der vom Bund in die Wege geleiteten Konzentration und Professionalisierung des Zivilstandswesens gibt es im Kanton Luzern seit Anfang 2004 nur noch elf Zivilstandskreise. Alle damals 30 Gemeinden des Amtes Willisau hatten sich vorgängig vertraglich zu einem Regionalen Zivilstandsamt mit Sitz in Willisau zusammengeschlossen.

Standort des Regionalen Zivilstandsamtes ist die historische Liegenschaft «Bergli» am Rande des Schlossfeldes, hoch über der Altstadt und in unmittelbarer Nähe des Amts- oder Landvogteischlosses Willisau. Die wichtigste und augenfälligste Verrichtung des Zivilstandsamtes ist wohl die Vorbereitung und Gestaltung der Ziviltrauung. Vor der Ziviltrauung hat das Zivilstandsamt die vorgeschriebenen Abklärungen zu treffen, die erforderlichen Dokumente zu beschaffen und die eingereichten Unterlagen eingehend zu prüfen.

Als *Orte der Ziviltrauung* bieten sich im Amt Willisau mehrere repräsentative historische Bauten an: das Schloss Willisau, das Wasserschloss Wyher, das Pfyfferschloss Altishofen, die Kommande Reiden und die einstige Zisterzienserabtei St. Urban. Die meisten Trauungen finden im ehemaligen Stadtszimmer des Schlosses Willisau statt.

Der «weltliche» Pfarrer

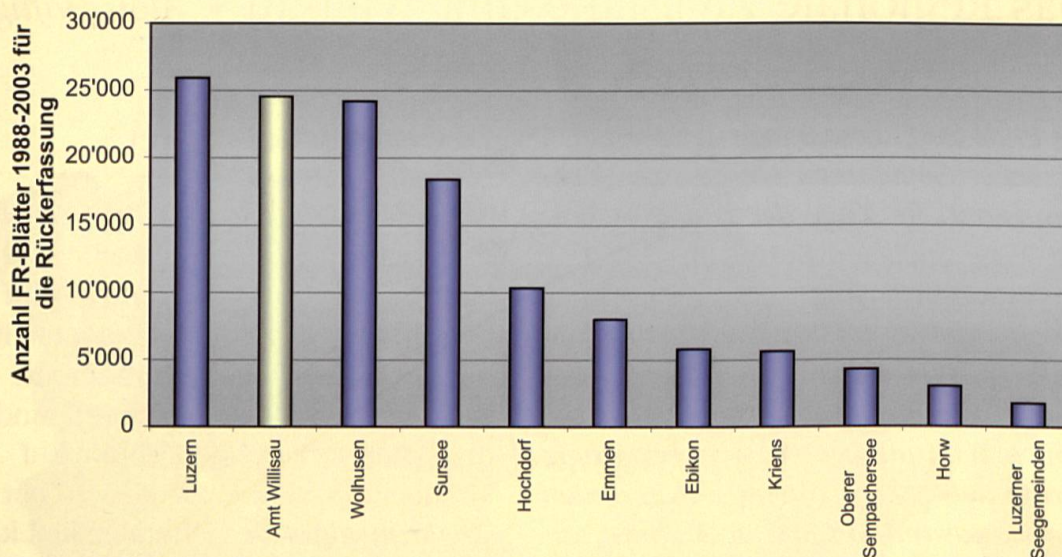
Noch bis vor wenigen Jahren stand die *kirchliche Hochzeit* im Zentrum beim Start eines Paares ins gemeinsame Leben. In der jüngeren Vergangenheit hat die kirchliche Hochzeitszeremonie sukzessive an Bedeutung verloren, und immer mehr Paare verzichten auf eine kirchliche Trauung. Wurde früher die *Ziviltrauung* in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, so hat diese nunmehr enorm an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend legen die Zivilstandsämter besonderen Wert auf eine *würdige Zeremonie* bei der Ziviltrauung. Die Zivilehe ist heute ganz eindeutig mehr als nur ein Vertragsabschluss. Die Zivilstandsbeamten lassen es beim Heiratsakt nicht mehr nur beim Jawort und einer trockenen Unterschrift bewenden. Sie berühren im persönlichen Gespräch vielmehr auch besinnliche Aspekte und schenken zwischenmenschlichen Bereichen ihre besondere Aufmerksamkeit. Die Zivilstandsperson wird denn zu Recht gelegentlich auch als «weltlicher Pfarrer» bezeichnet. Der Ziviltrauung folgt heute in der Regel die Familien- und Freundesfeier.

Aufgaben – Begriffe – Bedeutung

In der Schweiz obliegen den Zivilstandsämtern als zentrale Aufgaben die *Beurkundung des Personenstandes*, die

Kanton Luzern

Grösse der Zivilstandsämter gemessen an der Anzahl Familienregister-Blätter 1988 – 2003

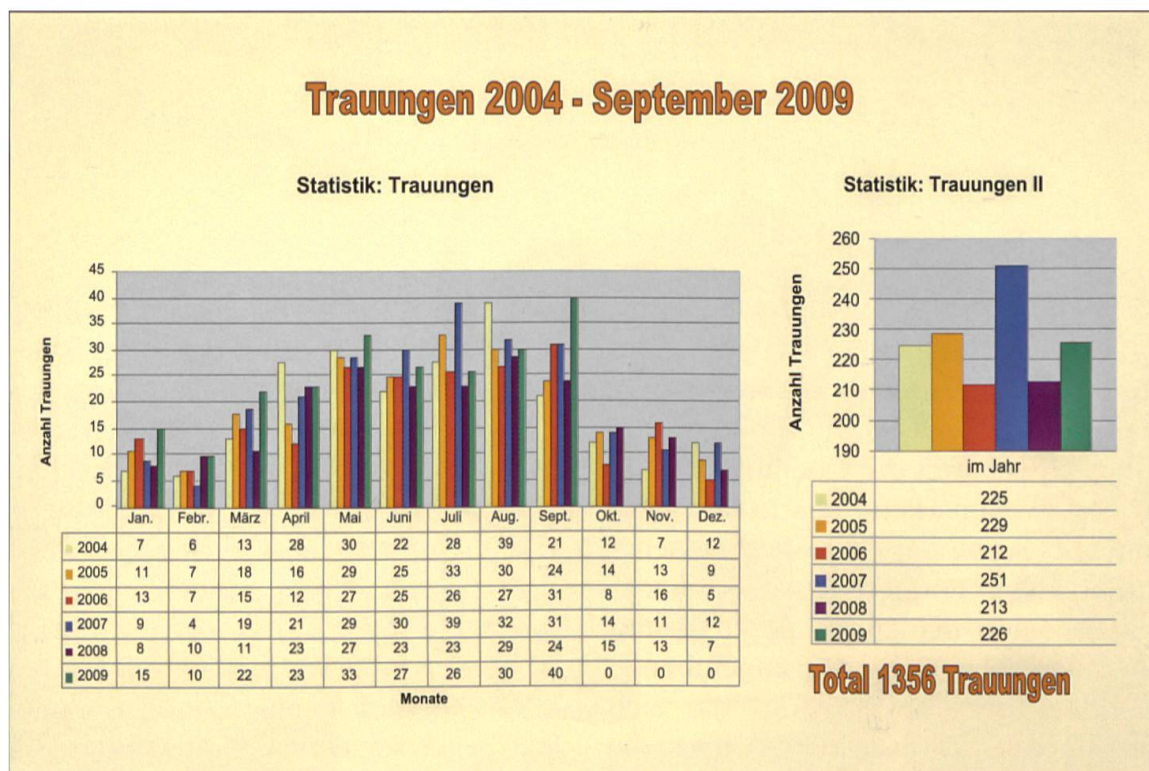


Das Regionale Zivilstandsamt Willisau ist, gemessen an der Anzahl Familienregisterblätter 1988 bis 2003, das zweitgrösste des Kantons Luzern.

Vorbereitung und Durchführung der *zivilen Eheschliessung* sowie die *Führung der Zivilregister*: Geburtsregister, Eheregister, Todesregister und neben den Einzelregistern als Sammelregister das Familienregister, in welchem alle Zivilstandsereignisse verzeichnet sind. Das heutige schweizerische Zivilstandswesen ist ein *hochmoderner Zweig der Verwaltung*. Verarbeitet werden insbesondere Zivilstandsereignisse im In- und Ausland wie Geburten, Trauungen, Todesfälle, Eheaufösungen, Kindesverhältnisse, Verschollenheitserklärungen, Entscheide zu Familien- und Vornamen, Entscheide zu Bürgerrechten, Gerichts- und Verwaltungsentscheide.

Am bekanntesten sind in der Bevölkerung die *Bereiche Geburt, Heirat und Tod*. Das Kindsverhältnis zu Vater und

Mutter bildet die Grundlage für alle möglichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind. Dieses Kindsverhältnis wird durch Ehe und Geburt begründet. Bei Nichtverheiratung muss das Verhältnis zwischen Kind und Vater durch die Kindsanerkennung erst begründet werden. Hinsichtlich Verwandtschaft und Erbberechtigung besteht kein Unterschied zwischen «ehelich» und «ausser-ehelich». *Im Migrationszeitalter* kann die obligatorische Vorprüfung und Verifizierung der für die Eheschliessung eingereichten Unterlagen und Ausweise für das Zivilstandsamt viel Recherchierarbeit bedeuten, gilt es doch, Scheinehen und Zwangsehen zu verhindern. Der verschiedenartige *Kulturbintergrund* spielt hier eine gewichtige Rolle. Die Zahl der binationalen Eheschliess-



Trauungen des Regionalen Zivilstandsamtes Willisau von September 2004 bis September 2009.

sungen steigt laufend an. Bei einem Todesfall zu Hause geht die Todesbescheinigung vom Arzt direkt an das Zivilstandsamt. Bei Tod im Spital oder in einem auswärtigen Heim erfolgt die Meldung durch die Spital- oder Heimverwaltung an das Zivilstandsamt des Spital- oder Heimstandortes. Bei gewaltsamem Tod (Unfall, Suizid usw.) muss die Polizei informiert werden.

Der *Personenstand jeder Einzelperson* basiert auf der vollständigen und korrekten Erfassung der persönlichen Daten des betreffenden Individuums. Durch den Zivil- oder Personenstand, der jederzeit mit aller Sicherheit abgerufen werden kann, wird eine Person rechtlich identifiziert. Das Zivilgesetzbuch spricht diesbezüglich von der *«Beurkundung des Personalstandes»*. Die

Angaben zum Personenstand lassen die Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft bestimmen und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse begründen (zum Beispiel Stellung der Person in der Familie, Abstammung, erbrechtliche Position usw.). Unter den engeren Begriff Zivilstand fallen die Bezeichnungen: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. Die Eintragungen in den Zivilstandsregistern dienen in zahlreichen persönlichen Belangen und vielen Amtsstellen als hilfreiche und zuverlässige Grundlage für mancherlei Entscheide.

Vom Gänsekiel zur digitalen Datenverwaltung

Seit 1876 ist *das Zivilstandswesen Bundesache*. Die Zivilstandsämter sind den

kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt. Das eidgenössische Amt für Zivilstandswesen erlässt Vorschriften und führt schweizweit die Oberaufsicht.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts setzte die Auflösung mancher traditioneller Formen des Zusammenlebens einen markanten gesellschaftlichen Wandel in Gang. Die zunehmende Mobilität der Bevölkerung, die sich anbahnende Globalisierung und die wachsende Differenzierung der innerstaatlichen Regelungen riefen auch im Zivilstandswesen nach zeitgemässen Neuerungen. Bei der erstarkenden *internationalen Verflechtung* stellten sich auch grenz- oder gar kulturüberschreitende Zivilstandsfälle ein. Angesichts der eingetretenen und noch zu erwartenden Veränderungen leitete der Bund um die Jahrhundertwende eine Neu- und Umgestaltung des Zivilstandswesens ein. *Professionalisierung, Modernisierung und Rationalisierung* waren die Leitmotive.

Die anvisierte gesamtschweizerische Zivilstandsdatenbank stellte eine eigentliche Revolution im Zivilstandswesen dar. Bis anhin besass jede der rund 1750 politischen Gemeinden, ob gross oder klein, ein eigenes Zivilstandsamt. Um den erhöhten Ansprüchen von Privaten und Behörden an die Dienstleistungen des Zivilstandswesens gerecht werden zu können, wurde für die Zivilstandsbeschäftigten eine Arbeitsleistung von mindestens 40 Prozent vorgeschrieben.

Im Oktober 2001 schuf das eidgenössische Parlament mit der Änderung des Zivilgesetzbuches die Voraussetzung für die Erarbeitung einer ausdrücklichen Gesetzesgrundlage für *die informatisierte Führung der Zivilregister*. Seit dem 1. Januar 2004 werden alle zivilstandsrelevanten Daten via EDV beurkundet und registriert. Waren die bisherigen Register familienbezogen angelegt, wird der Personenstand nunmehr personenweise und geschlechtsneutral durch eine hochgesicherte zentrale Zivilstandsbank erfasst. Die Neuordnung vermeidet Mehrfacherfassungen, sichert eine hohe Qualität, ist entwicklungsfähig und bringt zu allem eine spürbare Kostenersparnis. Seit 2005 sind alle Zivilstandsämter der zentralen schweizerischen Datenbank angeschlossen und alle Zivilstandsereignisse sind den Personen individuell zugeordnet und in *einem digitalen System* (INFOSTAR) beurkundet. Die eindrücklichen, von Hand oder mit Maschine geschriebenen traditionellen Zivilstandsbücher gehören nun der Vergangenheit an. Die Familienregister sind für die Datenerfassung weiterhin von erheblicher Bedeutung.

Blick zurück

Von der ersten Personenregistrierung in der *Alten Welt* bis zum heutigen modernen digitalen Informatisierten Standesregister (INFOSTAR) war ein langer Weg



Haus «Bergli», Willisau. Das legendäre «Bergli» ist Sitz des Regionalen Zivilstandsamtes Willisau. Die «Burg in der Stadt» bildete im Spätmittelalter die markante Südostecke der Stadtmauer. Von hier aus geboten die Freiherren von Hasenburg über die Herrschaft Willisau; in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verwalteten sie während etwa zwei Jahrzehnten anstelle ihrer Landes- und Lebensherren, der verschuldeten Habsburger, ebenfalls das Freiamt oder die Grafschaft Willisau. Die Burg wurde im Sempacherkrieg in Mitleidenschaft gezogen und im 15. Jahrhundert nach dem Übergang Willisaus an den werdenden Stadtstaat Luzern (1407) dem Verfall überlassen. Auf den Ruinen wurde später ein «Sommerhaus» errichtet, dem mit der Zeit ein Wohnhaus folgte.

Foto Bruno Bieri

zurückzulegen. Schon in den Stadtstaaten der Antike wurden da und dort Einwohner aus verschiedenen Gründen datenmässig erfasst (Bürger, Zugewanderte, Diensttaugliche). Bekannt sind vor allem die *Militärmatrikel* (Verzeichnisse) der einstigen Weltmacht Rom. Im Alten Rom kannte man Verzeichnisse über Geburt, Alter, Familie, Herkunft usw. Die sich rasch ausbreitende christliche Urkirche legte vor allem, wenn auch lückenhaft, Taufregister an. Im ausgehenden Mittelalter und in der

frühen Neuzeit erfassten die Söldnerführer ihre Mannschaften und Kämpfer ebenfalls in Matrikeln (Soldzahlungen). Aus wirtschaftlichen Überlegungen und zur Fixierung von Besitzverhältnissen, von Rechten und Pflichten gehörten in der Alten Eidgenossenschaft vielerorts besondere Verzeichnisse (sogenannte Rodel) auf mehr privater Basis zum Alltag. Mit dem Aufkommen der Hochschulen wurden Universitätsmatrikel (Verzeichnisse der Studierenden) eingeführt.

Eine weitgehend systematische Aufzeichnung von Geburten, Heiraten und Todesfällen und damit die Führung von Taufbüchern, Ehebüchern und Sterbebüchern sowie von Jahrzeitbüchern und Bruderschaftsverzeichnissen durch die Ortsgeistlichen setzte in den neugläubigen Orten mit der Reformation ein, auf katholischer Seite zur Zeit der *katholischen Reform* nach dem Konzil von Trient (1545–1563). Die *Pfarr- oder Kirchenbücher* dienten in erster Linie kirchlichen Zwecken und wiesen wesentliche Lücken bezüglich Familien- und Verwandtschaftsverhältnissen auf. Die Pfarrarchive bildeten fortan den sicheren Hort für die Pfarrbücher. Immer mehr bekundete auch der Staat sein Interesse an der *systematischen Erfassung seiner Bürger* und nutzte auch die Kirchenbücher für seine Zwecke, wobei er noch zusätzliche Verzeichnisse einführte (Erfassung der Nichtbürger, der Steuer- und Wehrpflichtigen usw.).

Mit dem «Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe», in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1876, wurden, wie bereits erwähnt, das Zivilstandswesen Bundessache und das Recht auf Ehe unter den Schutz des Bundes gestellt. Als Folge war nun für die ganze Schweiz *die Zivilehe eingeführt*. Die kirchliche Trauung war nunmehr für das staatliche Recht unverbindlich. Der Bund regelte inskünftig das Zivilstandswesen. Die Organisation blieb weiterhin in der

Hand der Kantone, was zu unterschiedlichen Bezeichnungen der einzelnen Register führte. Die bisherigen verschiedenen weltlichen und kirchlichen Systeme fielen dahin. 1929 wurde das *Familienregister* eingeführt. Das 1912 in Kraft gesetzte Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) löste das Zivilstandsgesetz (ZEG) von 1874/76 ab. Die Zivilstandsverordnung übernahm jeweils Änderungen im Zivilgesetzbuch (z. B. neues Eherecht, Adoptions- und Kindsrecht).

Bürgerrecht – Gemeinde – Wohnortsprinzip

Im Zusammenhang mit dem Zivil- oder Personenstand bildete über lange Zeit das *Bürgerrecht* eine nicht unwesentliche Rolle. Mit dem heutigen dreistufigen Schweizer Bürgerrecht sind mancherlei Rechte und Pflichten verbunden (Niederlassungsfreiheit, Berufsfreiheit, Stimm- und Wahlrecht, Rechtsgleichheit, Steuerpflicht, Wehrpflicht usw.). In der Alten Eidgenossenschaft war ein Schweizer Bürgerrecht völlig unbekannt. Vielmehr war man Angehöriger einer Stadt (*Bürgerrecht*) oder einer Dorfgemeinschaft, einer Genossame, eines Steuerbriefes, eines Twings (*Landrecht*). Seit dem 16. Jahrhundert (konstante Bevölkerungszunahme) bis weit ins 19. Jahrhundert bildete die *grassierende Armut* eine kaum zu bewältigende Landmisere. Arme, Bettler,

Übelmögliche, Tagelöhner und Tageliebe, Wanderarbeiter und Landstreicher gehörten zum Alltagsbild. Landbesitzer und Anteilhaber am Allmendgut (Allmenden) waren nicht bereit, einen Teil ihres Besitzes oder ihrer Ansprüche abzugeben oder Aussenstehende daran teilhaben zu lassen. Die früher zahlreich vorhandenen *kirchlichen Institutionen* (Klöster, Pfarreien, Bruderschaften, Stiftungen) vermochten einen Teil der Not zu lindern, trugen aber kaum zu einer Gesundung der Situation bei. Im Jahre 1590 sah sich die Tagsatzung mittels einer *Armenordnung* gezwungen, die Orte anzuhalten, für ihre Armen selber zu sorgen und fremde Bettler wegzuweisen. Daraus entwickelte sich das Armen- und Fürsorgewesen bis zur Staatsumwälzung 1798. Man kann darin einen Anstoss für das spätere Gemeindebürgerrecht sehen.

Trotz vielerlei Anstrengungen tat man sich auch im 19. Jahrhundert noch schwer mit dem *Kampf gegen Armut und Heimatlosigkeit*. 1851 wurden die Kantone durch Bundesgesetz verpflichtet, ihre Heimatlosen einer Heimatgemeinde zuzuteilen.

Ein erster Versuch in der Helvetik, alle Einwohner in der Munizipalgemeinde (Vorgängerin der Einwohnergemeinde von 1831) zusammenzuführen, scheiterte. Noch für drei Jahrzehnte hatten die Besitzenden und die Anteilhaber am Gemeinde- und Armengut das Sagen. Zugriffige Alteingesessene sicherten

sich einen Anteil am Gemeindegut, woraus hierzulande die neuen Korporationen entstanden, private Gebilde mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Weiteres Allmendgut ging an die übrigen Ortsbürger oder wurde an Kleinbauern (Tauner) veräussert. In der Folge gab es immer mehr Leute ohne Bürgerrecht. Es entstand das Bedürfnis, *Kontrollen über die Heimatberechtigten* anzulegen. 1819 tauchte erstmals der Begriff «Heimatschein» auf. Die liberale Luzerner Verfassung von 1831 schuf neben der Ortsbürgergemeinde die neue, *bald dominierende Einwohnergemeinde*. Der Bürgergemeinde war das Armen- und Vormundschafswesen anvertraut. Bald aber wurden alle Einwohner eines Ortes über den Steuerbezug Mitträger der Armen- und Soziallasten. In den meisten Gemeinden wurde 1924 die Armenfürsorge der Einwohnergemeinde übertragen, wobei die Bürgergemeinde unter der gleichen Exekutive zu einem Anhängsel der Einwohnergemeinde wurde. Die Mobilität der Bevölkerung und die Migration bewirkten, dass an die Stelle des früheren *Heimatprinzips* das *Wohnortsprinzip* trat. Die Verschmelzung der beiden Gemeindeformen setzte sich vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sukzessive durch. Um die Jahrhundertwende lösten sich ebenfalls die bisher eigenständigen *Bürgergemeinden* auf, da die Zahl der Ortsbürger nur noch einen kleinen Teil der Einwohner ausmachte.

Zivilrechtliche Diskriminierung – partnerschaftliche Gleichstellung

Der liberale Bundesstaat von 1848 schloss die Frauen von der politischen Mitbestimmung aus. Zivilrechtlich bestand *keine Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau*. Über das ganze 19. Jahrhundert hin blieb die *Vormundschaft des Ehemannes* über die Ehefrau bestehen. Die Ehefrau kannte kein Verfügungsrecht über das in die Ehe eingebrachte Gut; über die Einkünfte war die Verfügungsgewalt stark eingeschränkt. Die Geschlechtsvormundschaft über ledige und verwitwete Frauen wurde erst 1882 durch Bundesgesetz beseitigt. Dadurch erhielten alleinstehende Frauen die volle Rechts- und Handlungsfreiheit. Frauenorganisationen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die eine Besserstellung der Frau in der Gesellschaft anvisierten, mussten gut und gern rund hundert Jahre warten, bis ihre Postulate ganz oder teilweise verwirklicht wurden.

Erst das Aufkommen neuer Formen des familiären Zusammenlebens und der persönlichen Lebensgestaltung sowie die Aufweichung traditioneller Verhaltensweisen in der Gesellschaft brachten im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts griffigere Bewegung in die Ehe- und Frauenfrage. In den 1970er-Jahren wurde ein *neues Adoptions- und Kindsrecht* geschaffen. Auf den 1. Januar 1988 trat das *neue Eherecht* in Kraft, das

auf dem Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft beruht und als neuen Güterstand die Errungenschaftsbeteiligung und eine verbesserte erbrechtliche Stellung der Eheleute bringt. Bezüglich Familienname und Bürgerrecht gelten die bisherigen Bestimmungen. Es folgten in den nächsten Jahren Änderungen im *Scheidungsrecht* sowie die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare. Ungeklärt blieben Fragen der Namensgebung.

Dauerbrenner Namensrecht

Im Sinne der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau stand in den vergangenen Jahren des Öftern die *Wahl des Familiennamens* zur Diskussion. Es entwickelte sich um dieses Thema zwischen Progressiven, Vernünftigen und Ewiggestrigen ein eigentlicher Glaubenskrieg, der noch länger andauern dürfte. In der Sommersession 2001 lehnte das Parlament ein neues Namensrecht ab, obwohl ihm zuvor beide Räte zugestimmt hatten. Nach dem Revisionsvorschlag hätten beide Brautleute bei der Heirat ihren eigenen Namen behalten oder den Namen der Frau oder des Mannes als Familiennamen wählen können. Auch die Wahl eines Doppelnamens hätte weiterhin bestanden. Es blieb jedoch die *bisherige Regelung in Kraft*. Bei der Heirat wird der Name des Mannes automatisch zum Familiennamen, den auch die Kinder



Hansjörg Gassmann, Leiter des Regionalen Zivilstandsamtes Willisau, im Archiv vor den im Jahre 1929 eingeführten, in markanter Schrift minutiös verfassten Familien- oder Sammelregistern.

Foto Bruno Bieri

erhalten. Nur auf Gesuch hin kann der Name der Frau zum Familiennamen werden. Der Frau kann bei der Eheschliessung auch das Recht eingeräumt werden, ihren Namen dem Familiennamen voranzustellen (Doppelname). Auf eine Rüge des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hin, wonach das schweizerische Namensrecht nicht diskriminierungsfrei sei, änderte der Bundesrat die Zivilstandsordnung: Wenn Brautleute auf Gesuch hin den Geburtsnamen der Frau zum Familiennamen machen, so könne der Mann (wie ansonsten die Frau) seinen Namen dem Familiennamen voranstellen. Dadurch entstand jedoch eine Diskrepanz zum geltenden Recht, wonach der Männername bei der Heirat automatisch zum Familiennamen wird.

Nachdem das *neue Namensrecht 2001* im Parlament als zu kompliziert bezeichnet worden war und Schiffbruch erlitten hatte, wurde die Rechtskommission des Nationalrats mit der Ausarbeitung einer neuen Vorlage beauftragt. Sie liess sich dabei reichlich Zeit. Die Beratung der Botschaft zur Neugestaltung des Namensrechts war durch erstaunlich divergierende Sichtweisen geprägt. Die neue Regelung hätte vor allem dem Gleichheitsprinzip zwischen Mann und Frau entsprochen, indem Mann und Frau bei der Heirat ihren angestammten Namen beibehalten hätten. Die Brautleute hätten aber auch einen gemeinsamen Namen wählen können und den Namen der Kinder bestimmt. Bei Uneinigkeit hätte ein Gericht entschieden. Der Nationalrat hatte in der Frühjahrs-

session 2009 mit 98 zu 89 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen, diese aber schliesslich zur konkreten Überarbeitung an die Kommission zurückgewiesen.

Die *Namensgesetzgebung* ist gerade für das Zivilstandswesen von nicht unwesentlicher Bedeutung. Namensänderungen haben es in der Schweiz nicht leicht. Am einfachsten kann man einen «lästigen» Namen durch Heirat loswerden. Ansonsten werden Gesuche um Namensänderung von den Behörden *sehr restriktiv* behandelt. So hat der Ständerat kürzlich ein Postulat abgelehnt, wonach phonetisch schwierige, fremdländisch klingende Namen «eingeschweizert» werden sollten.

Kampf gegen Scheinehen

Die Verhinderung von *Schein- und Zwangsehen* bereitet den Zivilstandsämtern nicht nur viel Arbeit, sondern verlangt von den Zivilstandsverantwortlichen ein gerüttelt Mass an Erfahrung, Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis sowie gelegentlich auch an detektivischen Fähigkeiten. Nach einer Schätzung des eidgenössischen Amtes für Zivilstandswesen wurden im Jahre 2004 in der Schweiz zwischen 500 bis 1000 Scheinehen geschlossen. Diesem Missstand versuchte vorerst ein verschärftes Ausländerrecht entgegenzuwirken. Um sich ein Bleibe-recht in der Schweiz zu sichern, wen-

den des Öftern abgewiesene Asylsuchende und illegal Anwesende ausgesuchte und auch augenfällige Tricks an. Um dem Ehemissbrauch energischer entgegenwirken zu können, beschlossen in der Sommersession 2009 die eidgenössischen Räte, dass Eheschliessungen von Ausländern nur noch gestattet werden, *wenn sie rechtmässig in der Schweiz anwesend sind*. Dagegen erhob die Ratslinke geharnischten Widerstand, indem auf das uneingeschränkte Menschenrecht zur Eheschliessung hingewiesen wurde. Im Kampf gegen Scheinehen gewähren die Migrationsbehörden den Zivilstandsämtern Einsicht in die entsprechenden Personendaten. Selbstverständlich dürfen auch künftig ausländische Paare, wenn ihre Papiere in Ordnung sind, in der Schweiz heiraten. Trotz des verschärften Ausländer-Eherechts und der umsichtigen Arbeit der Zivilstandsämter kann wohl auch in Zukunft der sogenannte «*Heirats-Basar*» nicht vollständig eliminiert werden.

Benutzte Unterlagen

Arnold Marco: Das Bürgerrecht, Lehrgang, Verwaltungsmanagement, Diplomstufe. Hochschule für Wirtschaft Luzern 2003.

Arnold Marco: Ein Überblick im Zivilstandswesen. 2003.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen: Frauen im Zivilrecht. Bern 2004.

Gassmann Hansjörg: Das Regionale Zivilstandsamt in Willisau und seine Aufgaben. 2006.



Das Willisauer Zivilstandsteam von links nach rechts: Marie-Theres Kneubühler, Hansjörg Gassmann, Irma Keller, Annemarie Wyss, Marco Studer, Irma Schwegler. Nicht auf dem Bild: Daniela Zimmermann. Foto Bruno Bieri

Gemeinde 19. und 20. Jahrhundert. Historisches Lexikon der Schweiz. Die Entstehung der modernen Gemeinde. 2004.

Gössi Anton / Huber Max: Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Luzern, Heft 6, Luzerner Historische Veröffentlichungen, Archivinventare. Luzern 2001.

Jäger Martin / Siegenthaler Toni: Das Zivilstandswesen in der Schweiz. Bern 1997.

Konferenz der Zivilstandsämter des Kantons Luzern: Zivilstandsrecht, Stand 1. Dezember 2006.

Presse: Diverse themenbezogene Berichte und Abhandlungen.

Dank

Hansjörg Gassmann, Leiter des Regionalen Zivilstandsamtes Willisau, hat den Verfasser mit Rat und Tat massgeblich und professionell unterstützt.

Fotos

Bruno Bieri, Willisau

Adresse des Autors:
Dr. phil. Alois Häfliger
Schlossfeld
6130 Willisau